

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 3. April 2014	Nr. 65
------	----------------------------	--------

**Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 52  
(mit Vorhabenplan 52) zum Vorhaben „Verbrauchermarkt Farger Straße“  
für ein Gebiet in Bremen-Blumenthal zwischen Farger Straße, südlich  
Betonstraße, rückseitig Richard-Taylor-Straße, Wegeverbindung  
zwischen Farger Straße und Rackelsweg**

Vom 1. April 2014

Die Stadtbürgerschaft hat am 25. März 2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 52 (mit Vorhabenplan 52) zum Vorhaben „Verbrauchermarkt Farger Straße“ für ein Gebiet in Bremen-Blumenthal zwischen Farger Straße, südlich Betonstraße, rückseitig Richard-Taylor-Straße, Wegeverbindung zwischen Farger Straße und Rackelsweg beschlossen.

Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Flächennutzungsplan Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2001 im Wege der Berichtigung angepasst (Änderung der Darstellung von Wohnbaufläche in Sondergebiet "Einzelhandel" - 121. Änderung).

Der Bebauungsplan mit Begründung und der Berichtigungsplan zum Flächennutzungsplan Bremen können im Planservice des Bauamtes Bremen-Nord, Bremen-Vegesack, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, Zi. 1. 25, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bremen, den 1. April 2014

Der Senat

## Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.